

Verbindliche unternehmensinterne Vorschriften der Deere Gruppe

Gültig ab: 25. Mai 2018



JOHN DEERE

Deere & Company und seine verbundenen Unternehmen und Tochterunternehmen (zusammen John Deere) sind bestrebt, in den Ländern, in denen der Konzern tätig ist, geltende Gesetze einschließlich Datenschutzgesetzen einzuhalten. Bestimmte Unternehmen der John Deere Gruppe haben diese verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften (Binding Corporate Rules, BCR) verabschiedet, um einen angemessenen Schutzgrad für personenbezogene Daten und sensible personenbezogene Daten sicherzustellen, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammen und wie nachfolgend beschrieben in der EU-Datenschutzrichtlinie oder in nationales Recht umgesetzt werden, um die Übertragung von personenbezogenen Daten aus dem EWR in Drittländer nach den Datenschutzbestimmungen für internationale Datenübertragung zu ermöglichen.

1. Definitionen

Im Sinne dieser verbindlichen unternehmensinternen Bestimmungen gelten die folgenden Definitionen:

BCR wird definiert als diese verbindlichen unternehmensinternen Bestimmungen.

Gebundenes Konzernmitglied wird definiert als Deere & Company sowie alle verbundenen Unternehmen oder sonstigen mittelbar oder unmittelbar unter der Kontrolle von Deere & Company stehenden Unternehmen, die sich durch die Unterzeichnung einer konzerninternen Vereinbarung zur Einhaltung der BCR verpflichtet haben;

Controller wird definiert als alle natürlichen oder juristischen Personen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Personen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen;

Datenexporteur wird definiert als ein gebundenes Konzernmitglied innerhalb des EWR, das personenbezogene Daten an ein anderes gebundenes Konzernmitglied außerhalb des EWR überträgt;

Datenimporteur wird definiert als ein gebundenes Konzernmitglied, das vom Datenexporteur personenbezogene Daten zur Weiterverarbeitung nach den Bestimmungen dieser BCR erhält;

EWR wird definiert als der Europäische Wirtschaftsraum, der zurzeit die 28 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst;

Mitarbeiter wird definiert als Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und sonstige Belegschaftsmitglieder, einschließlich Zeitarbeitern und Auftragnehmern eines gebundenen Konzernmitglieds, sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeitbeschäftigung und ungeachtet der Art der Beschäftigung;

EU-Datenschutzrichtlinie wird definiert als Richtlinie 95/46/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;

Personenbezogene Daten wird definiert als alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (Datensubjekt); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

Verarbeiter wird definiert als alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Auftrag des Datenverantwortlichen personenbezogene Daten verarbeiten;

Prozess oder Verarbeitung wird definiert als jeder Vorgang und jede Vorgangsreihe, die an den personenbezogenen Daten sowohl mit automatisierten als auch mit nicht-automatisierten Verfahren durchgeführt wird, wie das Erfassen, Aufzeichnen, Organisieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Nutzen, Offenlegen durch Weitergeben oder Verbreiten oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder Verknüpfung sowie Sperren, Löschen oder Vernichten;

Empfänger wird definiert als natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die Daten erhält, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;

Sensible personenbezogene Daten wird definiert als personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie Daten in Bezug auf Straftaten oder die sexuelle Orientierung oder Gesundheit;

Aufsichtsbehörden wird definiert als die zuständigen Behörden, die mit der Überwachung und Durchsetzung der Anwendung im jeweiligen Geltungsbereich des von den EWR-Mitgliedstaaten angenommenen nationalen Rechtes gemäß der EU-Richtlinie zum Datenschutz betraut wurden; und

Dritter wird definiert als alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder alle anderen Stellen neben dem Datensubjekt, dem Controller, dem Verarbeiter sowie unmittelbar dem Controller oder Verarbeiter unterstellten Personen, wie beispielsweise Mitarbeiter, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt sind.

2. Umfang dieser BCR

Diese BCR sollen einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten (einschließlich sensibler personenbezogener Daten) gewährleisten, die in Drittländer außerhalb des EWR übertragen werden. Sie gelten für personenbezogene Daten und sensible personenbezogene Daten, die aus dem EWR stammen oder in sonstiger Form der EU-Datenschutzrichtlinie unterliegen oder in nationales Recht umgesetzt werden und von einem Datenexporteur an einen Datenimporteur, der sich außerhalb des EWR befindet, übertragen werden; sie beziehen sich auf Mitarbeiter, Familienangehörige und Bewerber, Kunden, potenzielle Neukunden,

Darlehensnehmer, Leasingträger und Bürgen, Händler, Zulieferer, Geschäftspartner und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Aktionäre, Besucher und andere Datensubjekte. Des Weiteren umfassen diese BCR auch die Übertragung von personenbezogenen Daten, die nach dieser BCR als personenbezogene Daten gelten, an Datenimporteure, die als Verarbeiter für den Datenexporteur handeln.

Diese BCR gelten nicht für personenbezogene Daten oder sensible personenbezogene Daten, die nicht aus dem EWR stammen und nicht anderweitig der EU-Datenschutzrichtlinie unterliegen oder in nationales Recht umgesetzt werden. Überträgt beispielsweise ein gebundenes Konzernmitglied mit Sitz in den USA personenbezogene Daten, die aus den USA stammen, an ein gebundenes Konzernmitglied mit Sitz in Australien, so unterliegen die Übertragung und die damit verbundene Verarbeitung der Daten nicht diesen BCR. Ein weiteres Beispiel: Beantragt ein Darlehensnehmer in den USA ein Darlehen bei einem gebundenen Konzernmitglied mit Sitz außerhalb des EWR, so unterliegt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder sensiblen personenbezogenen Daten des Darlehensnehmers durch das gebundene Konzernmitglied mit Sitz außerhalb des EWR nicht den BCR.

3. Verbindlichkeit der BCR

Diese BCR sind aufgrund einer konzerninternen Vereinbarung rechtsverbindlich für alle gebundenen Konzernmitglieder. Alle gebundenen Konzernmitglieder müssen diese BCR umsetzen und einhalten. Die Geschäftsleitung des jeweiligen gebundenen Konzernmitglieds ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der BCR.

Alle gebundenen Konzernmitglieder müssen alles daransetzen, dass ihre Mitarbeiter die in diesen BCR aufgeführten Anforderungen erfüllen. Die gebundenen Konzernmitglieder setzen ihre Mitarbeiter darüber in Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der BCR in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen zu Arbeitsrecht und Betriebsrat, Unternehmensregeln und Arbeitsverträgen Disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Abmahnung oder Entlassung) gegen den Mitarbeiter ergriffen werden können.

4. Leitungsstruktur für den Bereich Datenschutz

Die gebundenen Konzernmitglieder setzen Prozesse und Verfahren zum Datenschutz um, insbesondere ein globales Datenschutz-Netzwerk, die entworfen wurden, um bei der Einhaltung der BCR und der geltenden Datenschutzgesetze zu helfen.

John Deeres Vice President and Chief Compliance Officer, Leiter der Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben von John Deere („CGBC“), trägt die Gesamtverantwortung für die Leitungsstruktur des Bereichs Datenschutz. Der Vice President and Chief Compliance Officer überwacht die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze in Ländern, in denen die gebundenen Konzernmitglieder tätig sind, die Richtlinien der gebundenen Konzernmitglieder für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Verpflichtungen nach den BCR und kümmert sich um alle von Aufsichtsbehörden durchgeführten Untersuchungen. Der Vice President and Chief Compliance Officer erstattet regelmäßig mindestens einmal jährlich dem Corporate Governance-Rat von Deere & Companys Board of Directors

Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben (CGBC)

Bericht und kann nach Bedarf unabhängig und direkt den Rat oder das Board of Directors kontaktieren.

Des Weiteren wird der Vice President and Chief Compliance Officer durch den ihm unmittelbar unterstellten Director, Global Business Conduct Strategy & Privacy Officer („Datenschutzbeauftragter“) unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Planung und Ausübung der Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften, der Richtlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Verpflichtungen nach diesen BCR durch John Deere. Er überwacht den Umgang mit Beschwerden von Datensubjekten vor Ort und meldet schwerwiegende Datenschutzprobleme an den Vice President and Chief Compliance Officer.

Darüber hinaus wird der Datenschutzbeauftragte durch ein globales Netzwerk von Vollzeit- und Teilzeit-Mitarbeitern unterstützt. Das globale Datenschutz-Netzwerk setzt sich aus Personen zusammen, die für die Überwachung der Einhaltung geltender Datenschutzgesetze und -vorschriften, Richtlinien der gebundenen Konzernmitglieder für die Verarbeitung personenbezogener Daten und John Deeres Verpflichtungen nach diesen BCR verantwortlich sind. Das globale Datenschutz-Netzwerk setzt sich darüber hinaus aus Personen der gebundenen Konzernmitglieder zusammen, die für Unternehmensfunktionen verantwortlich sind, die personenbezogene Daten verarbeiten.

5. Schulung

Die gebundenen Konzernmitglieder betreuen im Rahmen der BCR Informations- und Schulungsprogramme für Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass diese sich über die Verpflichtungen nach BCR im Klaren sind und diese erfüllen. Im Rahmen der Schulung werden die Mitarbeiter über die Folgen eines Verstoßes gegen die BCR in Kenntnis gesetzt. Die gebundenen Konzernmitglieder bieten ihren Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern, die für Schlüssel-Unternehmensfunktionen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich sind oder an der Sammlung von personenbezogenen Daten oder der Entwicklung von Tools zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten beteiligt sind) zusätzliche, zielgerichtete Schulungen zu den BCR und Datenschutzgesetzen an. Nähere Informationen zur Schulung entnehmen Sie dem Schulungsprogramm.

6. Audits und Überwachung

Die Einhaltung der BCR unterliegt der Überprüfung, und die gebundenen Konzernmitglieder stimmen in Verbindung mit ihrer Umsetzung und Einhaltung der BCR regelmäßigen Audits wie folgt zu. Die Audits decken alle Aspekte der BCR ab. Vorrangig verantwortlich für die Durchführung von Audits ist die Abteilung für interne Prüfung; falls nötig, können die gebundenen Konzernmitglieder aber auch angemessene externe Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Die Ergebnisse solcher Audits werden dem Vice President and Chief Compliance Officer und dem Datenschutzbeauftragten mitgeteilt. Wesentliche Feststellungen werden dem Komitee für Audit-Überprüfungen des Deere & Company Board of Directors mitgeteilt.

Der Vice President and Chief Compliance Officer oder der Datenschutzbeauftragte kann zusätzliche Audits oder Überprüfungen außerhalb der üblichen Audit-Roadmap beantragen. Des Weiteren kann die CGBC ebenfalls Audits in Form einer Selbstbewertung der gebundenen Konzernmitglieder durchführen. Der Datenschutzbeauftragte erhält die Ergebnisse der Selbstbewertung und setzt den Vice President and Chief Compliance Officer sowie die Abteilung für interne Prüfung von John Deere über wesentliche Feststellungen in Kenntnis.

Wird in Audits festgestellt, dass Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, werden diese im Verlauf des Auditprozesses umgesetzt. Nähere Informationen zu Audits entnehmen Sie dem Auditprogramm.

7. Grundsätze der Datenverarbeitung

Die gebundenen Konzernmitglieder verpflichten sich, die folgenden Grundsätze auf die gemäß der BCR übertragenen personenbezogenen Daten anzuwenden.

7.1 Nutzungsbeschränkung

Die personenbezogenen Daten werden zu bestimmten und rechtmäßigen Zwecken verarbeitet. Personenbezogene Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, wenn die Art und Weise ihrer Verarbeitung nicht mit diesen Zwecken vereinbar ist. Der Zweck der Verarbeitung kann nur geändert werden, wenn es dafür eine rechtmäßige Grundlage nach den direkt geltenden EU-Gesetzen oder den nationalen Gesetzen des jeweiligen EU-Datenexporteurs gibt, der ursprünglich die personenbezogenen Daten an einen Datenimporteur übertragen hat, der sich außerhalb des EWR befindet, es sei denn, die betreffenden personenbezogenen Daten wurden anonymisiert. Die Datenexporteure setzen die Datenimporteure über die Zwecke der Übertragung der personenbezogenen Daten in Kenntnis, und die Datenimporteure verarbeiten diese in Einklang mit diesem Abschnitt.

7.2 Datenqualität und Verhältnismäßigkeit

Die personenbezogenen Daten:

- sind richtig und, falls erforderlich, stets auf dem neuesten Stand;
- müssen dem Zweck entsprechen, für den sie übertragen und/oder weiterverarbeitet werden, und dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
- dürfen nicht länger verarbeitet werden als für den Zweck der Erhebung und der Weiterverarbeitung notwendig. Personenbezogene Daten, die für die Zwecke, für die sie gesammelt und aufbewahrt wurden, nicht mehr erforderlich sind, werden gelöscht oder anonymisiert, es sei denn, es liegt ein Rechtsgrund für die Weiterverarbeitung vor. Aufbewahrungsfristen werden in der Selbstbehalts- und ähnlichen Richtlinien angegeben.

7.3 Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen sicherstellen, dass personenbezogene Daten angemessen und rechtmäßig und insbesondere auf der Grundlage von mindestens einer der nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen verarbeitet werden:

- Das Datensubjekt hat unmissverständlich seine Zustimmung erteilt.
- Die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrages, in dem das Datensubjekt eine Vertragspartei ist, oder um auf Antrag des Datensubjekts vor Vertragsabschluss Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Verarbeitung ist erforderlich zur Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung, die dem Controller obliegt.
- Die Verarbeitung ist erforderlich zum Schutz der wesentlichen Interessen des Datensubjekts.
- Die Verarbeitung ist erforderlich zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt durch den Controller oder einen Dritten, dem gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, ausgeführt wird.
- Die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das vom Controller oder den Dritten, denen gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt werden, wahrgenommen wird, sofern nicht das Interesse an einer Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Datensubjekts überwiegt.
- Die Verarbeitung ist zulässig nach den direkt geltenden EU-Gesetzen oder den nationalen Gesetzen des jeweiligen Datenexporteurs, der ursprünglich die personenbezogenen Daten an einen Datenimporteur übertragen hat, der sich außerhalb des EWR befindet.

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen sicherstellen, dass sensible personenbezogene Daten ausschließlich auf der Grundlage von mindestens einem der nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen verarbeitet werden:

- Das Datensubjekt hat ausdrücklich seine Zustimmung zur Weiterverarbeitung seiner Daten erteilt.
- Die Verarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung der Verpflichtungen und spezifischen Rechte des Controllers im Bereich Arbeitsrecht, sofern dies aufgrund des einzelstaatlichen Rechts, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist.
- Die Verarbeitung ist erforderlich zum Schutz der wesentlichen Interessen des Datensubjekts oder einer anderen Person, wenn das Datensubjekt aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu erteilen.
- Die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die offenkundig durch das Datensubjekt öffentlich gemacht worden sind.

- Die Verarbeitung ist notwendig zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche.
- Die Verarbeitung ist zulässig nach den direkt geltenden EU-Gesetzen oder den nationalen Gesetzen des jeweiligen Datenexporteurs, der ursprünglich die sensiblen personenbezogenen Daten an einen Datenimporteur übertragen hat, der sich außerhalb des EWR befindet.

7.4 Vertraulichkeit und Sicherheit

Die gebundenen Konzernmitglieder behandeln personenbezogene Daten vertraulich; durch die Ergreifung angemessener organisatorischer und technischer Maßnahmen schützen sie diese vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff, insbesondere, wenn die Verarbeitung die Übertragung von Daten über ein Netzwerk beinhaltet, sowie gegen sonstige unrechtmäßige Formen der Verarbeitung. Zu diesem Zweck haben die gebundenen Konzernmitglieder eine Bandbreite an Sicherheitsrichtlinien und -verfahren entwickelt und umgesetzt, einschließlich Maßnahmen zur Zugriffskontrolle, Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit und Übertragung personenbezogener Daten sowie Absonderungskontrollen.

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen ebenfalls sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter personenbezogene Daten vertraulich und sicher behandeln, z. B. durch Vertraulichkeitsbescheinigungen oder -verpflichtungen. Mitarbeitern und Verarbeitern ist der Zugriff und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur insoweit gestattet, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und ansonsten gemäß der BCR und geltenden Gesetzen.

Diese Maßnahmen gewährleisten ein Schutzniveau, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten entspricht. Wo personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten verstärkte Sicherheitsmaßnahmen.

7.5 Rechte zu personenbezogenen Daten – Zugriff, Nachbesserung, Löschung, Blockierung und automatisierte Entscheidungsfindung

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen Prozesse und Verfahren einsetzen, mit denen alle Datensubjekte, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, ihre Rechte ausüben können, es sei denn, diese Rechte werden durch direkt geltende EU-Gesetze oder nationale Gesetze des jeweiligen Datenexporteurs, der ursprünglich die personenbezogenen Daten an einen Datenimporteur übertragen hat, der sich außerhalb des EWR befindet, eingeschränkt:

- um ungehindert, in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten eine Kopie aller sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten, die gegenwärtig verarbeitet werden;
- um aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Daten die Nachbesserung, Löschung oder Blockierung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu fordern;

- um jederzeit aus zwingenden und schutzwürdigen, sich aus der besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, diese Verarbeitung ist zwingend erforderlich oder gesetzlich zulässig;
- um auf Nachfrage und kostenfrei gegen die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktvermarktung Widerspruch einzulegen;
- um nicht einer Bewertung oder Entscheidung zu unterliegen, die erhebliche Auswirkungen auf sie hat und ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beruht, es sei denn, diese Entscheidung wird im Rahmen eines Vertrags gefällt, den das Datensubjekt beantragt hat, oder für geeignete Schutzmaßnahmen der rechtmäßigen Interessen der Datensubjekte, oder wenn die automatisierte Entscheidungsfindung durch Gesetze gestattet ist.

Datensubjekte können diese Rechte ausüben, indem Sie eine E-Mail an PrivacyManager@JohnDeere.com senden oder sich schriftlich an die folgende Adresse wenden:

Kontaktperson für EWR-Länder:

John Deere GmbH & Co KG
 Datenschutzbeauftragter
 John Deere Str. 70
 68163 Mannheim
 Deutschland

Kontaktperson für Nicht-EWR-Länder:

Datenschutzbeauftragter
 Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben (CGBC)
 Deere & Company
 One John Deere Place
 Moline, Illinois 61265-8089
 U.S.A.

7.6 Informationen

Hinsichtlich personenbezogener Daten, die den BCR unterliegen, teilen die gebundenen Konzernmitglieder den Datensubjekten mittels Datenschutzrichtlinie oder per Mitteilung folgende Angaben mit:

- Name und Anschrift des Controller-Unternehmens;
- vorgesehener Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten; und

- weitere Informationen wie die (Kategorien der) Empfänger personenbezogener Daten; ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie die möglichen Konsequenzen einer Unterlassung; Herkunft der personenbezogenen Daten (wenn sie nicht direkt vom Datensubjekt erfasst werden); und das Vorhandensein der Rechte der Datensubjekte, soweit diese weiteren Informationen notwendig sind, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen personenbezogene Daten erfasst werden, um dem Datensubjekt eine faire Verarbeitung zuzusichern.

Wurden die Daten nicht unmittelbar vom Datensubjekt erhoben, hat das gebundene Konzernmitglied das Datensubjekt zusätzlich über die Kategorien der betreffenden personenbezogenen Daten zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Datensubjekt nach Abschnitt 7.6 gilt nicht, wenn diesem die Informationen bereits bekannt sind, sich die Bereitstellung der Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde, oder wenn die Aufzeichnung oder Offenlegung vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

7.7 Weiterleitungen

Hinsichtlich personenbezogener Daten, die den BCR unterliegen, verpflichten sich alle Datenimporteure zur Ergreifung der folgenden zusätzlichen Maßnahmen, wenn sie personenbezogene Daten mit einem Controller oder Verarbeiter teilen.

7.7.1 Teilen personenbezogener Daten mit einem Datenverantwortlichen

Alle Datenimporteure übertragen nur dann personenbezogene Daten an einen Controller, wenn gemäß Abschnitt 7.3 und sonstigen Grundsätzen der Datenverarbeitung gemäß Abschnitt 7 ein Rechtsgrund für die Verarbeitung vorliegt. Soweit notwendig und grundsätzlich möglich, holt der Datenimporteur entsprechende vertragliche Zusicherungen vom Controller ein.

7.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Verarbeiter

Jeder Datenimporteur, der personenbezogene Daten, die den BCR unterliegen, an einen Verarbeiter überträgt, wählt einen Verarbeiter, der ausreichende Zusicherungen hinsichtlich technischer Sicherheitsmaßnahmen und Organisationsmaßnahmen für die auszuführende Verarbeitung macht. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt diese Klausel sowohl für externe Verarbeiter, die keine gebundenen Konzernmitglieder sind, als auch für gebundene Konzernmitglieder, die als Verarbeiter für andere gebundene Konzernmitglieder tätig sind.

Der Verarbeiter ist an einen schriftlichen Vertrag gebunden, der insbesondere vorsieht, dass seine Handlungen ausschließlich auf Anweisung des Datenimporteurs erfolgen und dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreift. Darüber hinaus ist der *Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben (CGBC)*

Verarbeiter verpflichtet, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es ihm gestattet, angemessene Vorlagen zu erstellen.

7.7.3 Internationale Datenübertragung

Überträgt ein Datenimporteur personenbezogene Daten, die den BCR unterliegen, an einen Controller oder Verarbeiter, der kein gebundenes Konzernmitglied ist und nicht seinen Sitz in einem Drittland außerhalb des EWR hat, so werden nur personenbezogene Daten gemäß Artikel 25 oder 26 der EU-Richtlinie zum Datenschutz übertragen. Hierzu sind gegebenenfalls folgende Schritte erforderlich:

- Abschluss angemessener Vertragsklauseln mit dem Empfänger, gegebenenfalls auf Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten [EU-Standard-Vertragsklauseln](#) für Datenübertragungen;
- Nutzung eines anderen von der Europäischen Kommission genehmigten Datenübertragungsmechanismus; oder
- Erfüllung eines der Rechtsgründe für die Übertragung von personenbezogenen Daten wie in der internationalen EU-Richtlinie zum Datenschutz aufgeführt, und zwar mit der unmissverständlichen Zustimmung des Datensubjekts oder soweit die Übertragung erforderlich ist (i) für den Abschluss oder die Erfüllung eines mit dem Datensubjekt abgeschlossenen Vertrags; (ii) oder für die gesetzlich vorgesehene Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses bzw. die Errichtung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche; oder (iii) für den Schutz der wesentlichen Interessen des Datensubjekts.

Falls erforderlich, holt der Datenexporteur Genehmigungen von einer zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

8. Beschwerdeverfahren

Datensubjekte können jederzeit Beschwerde zur Einhaltung dieser BCR durch ein gebundenes Konzernmitglied einreichen. Datensubjekte können Ihre Bedenken einreichen, indem sie online das unter <https://app.onetrust.com/app/#/webform/6b1fa532-b602-4850-a412-6928e2502783> verfügbare Datenschutz-Beschwerdeformular ausfüllen oder eine E-Mail senden an: PrivacyManager@JohnDeere.com oder einen Brief an die in Abschnitt 14 genannten Kontaktpersonen schicken.

Der Einreicher der Beschwerde erhält eine Empfangsbestätigung, und alle Beschwerden werden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bearbeitet, der üblicherweise sechs (6) Monate ab Eingang der Beschwerde beträgt. Bei Verzögerungen, die nicht auf das gebundene Konzernmitglied zurückzuführen sind, kann dieser Zeitrahmen verlängert werden. Dem Privacy Manager ist es gestattet, mit gebundenen Konzernmitgliedern, technischen Sachverständigen, rechtlichen Beratern und Übersetzern zusammenzuarbeiten, um die Beschwerde zu lösen. Nähere Informationen entnehmen Sie der Richtlinie zum Umgang mit Beschwerden.

Wenn die Beschwerde nicht zufriedenstellend und in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeverfahren gelöst wird, können die Datensubjekte vor einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem Gericht Widerspruch einlegen, wie in Abschnitt 12 beschrieben. Auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist, werden die Datensubjekte gebeten, ihr Anliegen zunächst über den Beschwerdemechanismus einzureichen. So erhält John Deere die Möglichkeit, das Problem effizient und schnell zu lösen.

9. Haftung

John Deere GmbH & Co KG, John Deere Str. 70, 68163 Mannheim, übernimmt die Verantwortung für alle Verstöße von gebundenen Konzernmitgliedern außerhalb des EWR gegen diese BCR und verpflichtet sich, (i) die notwendigen Maßnahmen zur Behebung von Verstößen durch gebundene Konzernmitglieder außerhalb des EWR zu ergreifen und (ii) die Datensubjekte, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, angemessen zu entschädigen für jegliche Schäden, die ihnen durch einen Verstoß gegen diese BCR durch ein gebundenes Konzernmitglied, das sich außerhalb des EWR befindet, entstanden sind, auf die gleiche Art und im gleichen Umfang, den die Datensubjekte entweder nach deutschen Gesetzen oder den Gesetzen des EWR-Staates des jeweiligen Datenexporteurs im EWR erhalten hätten.

Kein Datensubjekt darf durch die Bestimmung dieser BCR die Möglichkeit erhalten, darüber hinaus für Schäden entschädigt zu werden, insbesondere muss eine doppelte Erstattung oder Schadenersatz oder Entschädigung für Schäden im Zusammenhang mit Drittparteien für jeden Verstoß gegen diese BCR oder die konzerninterne Vereinbarung ausgeschlossen werden. Diese Klausel schränkt die Haftung für Todesfälle oder Personenschäden, die aufgrund von Betrug oder sonstigen Haftungsansprüchen entstanden sind, die sich aus vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit seitens John Deere GmbH & Co KG oder eines gebundenen Konzernmitgliedes ergeben, weder ein noch wird diese ausgeschlossen.

10. Beziehung zwischen BCR und nationalem Recht

Wenn die lokale Gesetzgebung innerhalb des EWR, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein gebundenes Konzernmitglied gilt, einen höheren Schutzgrad für personenbezogene Daten fordert, so hat diese Vorrang vor den BCR.

Hat ein gebundenes Konzernmitglied Grund zu der Annahme, dass die geltende Gesetzgebung das Unternehmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser BCR hindert und die hierin enthaltenen Zusicherungen maßgeblich beeinflusst, setzt das gebundene Konzernmitglied John Deere GmbH & Co KG unverzüglich hiervon in Kenntnis, es sei denn, die Bereitstellung dieser Information ist von einer Strafverfolgungsbehörde oder gesetzlich untersagt worden. In diesem Fall entscheidet John Deere GmbH & Co KG im Einvernehmen mit dem gebundenen Konzernmitglied nach vernünftiger Abwägung über eine angemessene Vorgehensweise; im Zweifelsfall wird/werden die zuständige/n Aufsichtsbehörde/n hinzugezogen.

Die Anforderungen der Abschnitte 7.1 (Nutzungsbeschränkung), 7.2 (Datenqualität und Verhältnismäßigkeit), 7.5 (Rechte zu personenbezogenen Daten) und 7.6 (Informationen) können bis zu dem Umfang aufgehoben werden, der durch direkt geltende EU-Gesetze oder nationale Gesetze des jeweiligen Datenexporteurs, der

ursprünglich die personenbezogenen Daten an einen Datenimporteur übertragen hat, der sich außerhalb des EWR befindet, erlaubt ist.

11. Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Gebundene Konzernmitglieder arbeiten in zumutbarer Weise zusammen und helfen einander aus, um Anfragen oder Beschwerden von Datensubjekten hinsichtlich dieser BCR zu bearbeiten.

Aufsichtsbehörden, die diese BCR genehmigt haben oder die für die gebundenen Konzernmitglieder zuständig sind, die diesen BCR unterliegen, können überprüfen, dass diese die BCR einhalten. Die gebundenen Konzernmitglieder verpflichten sich des Weiteren, bei Untersuchungen, Audits und Nachfragen bezüglich der Einhaltung der BCR in zumutbarer Weise mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, und sich an verbindliche Auskünfte der zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich Auslegung und Anwendung der BCR zu halten.

12. Rechte für Drittbegünstigte

Datensubjekte, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, sind berechtigt, vorbehaltlich der anderen BCR-Bestimmungen die Abschnitte 7, 8, 9, 10 Absatz 2, 11, 12 und 14 Absatz 2 dieser BCR aufgrund von Rechten Drittbegünstigter durchzusetzen.

Datensubjekte, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, können die Einhaltung der oben genannten Regeln durchsetzen und Entschädigung für Schäden beantragen durch Einreichen einer Beschwerde bei den zuständigen Aufsichtsbehörden und den zuständigen Gerichten des EWR, aber nicht vor einer anderen Aufsichtsbehörde oder einem Gericht außerhalb des EWR. Bei einem Verstoß gegen diese BCR durch gebundene Konzernmitglieder außerhalb des EWR können die Datensubjekte auch vor den zuständigen Aufsichtsbehörden und Gerichten im EWR Beschwerde einreichen, entweder bei der Gerichtsbarkeit des Datenexporteurs, wie in diesen BCR definiert, oder bei der Gerichtsbarkeit von John Deere GmbH & Co KG; in letzterem Fall sind die Behörden oder Gerichte zuständig, und den Datensubjekten stehen gegenüber John Deere GmbH & Co KG dieselben Rechte und Rechtsmittel zur Verfügung, als wenn die Verletzung des gebundenen Konzernmitglieds außerhalb des EWR von John Deere GmbH & Co. KG begangen worden wäre. Die Beweislast liegt bei John Deere GmbH & Co KG; legt ein Datensubjekt eine solche Beschwerde ein, muss das Unternehmen beweisen, dass das gebundene Konzernmitglied für die Verletzung dieser BCR, auf der die Beschwerde des Datensubjekts beruht, nicht verantwortlich ist. John Deere GmbH & Co KG kann sich von der Haftung befreien, wenn es nachweist, dass die schadensbegründende Handlung nicht dem gebundenen Konzernmitglied außerhalb des EWR zuzurechnen ist.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wirken sich diese BCR nicht auf die Rechte der Datensubjekte nach den geltenden lokalen Datenschutzgesetzen innerhalb des EWR aus. Die Möglichkeit der Datensubjekte, ihre Rechte nach den geltenden lokalen Datenschutzgesetzen innerhalb des EWR durchzusetzen, wird nicht berührt oder in sonstiger Weise eingeschränkt.

13. Aktualisierung von Inhalten der BCR und der Liste gebundener Konzernmitglieder

Diese BCR können aktualisiert oder ergänzt werden. John Deere GmbH & Co KG teilt einmal pro Jahr den zuständigen Aufsichtsbehörden und den Datensubjekten alle wesentlichen Änderungen an den BCR oder der Liste gebundener Konzernmitglieder in angemessener Form mit. John Deere GmbH & Co KG muss den gebundenen Konzernmitgliedern alle Änderungen an den BCR mitteilen.

Der Datenschutzbeauftragte von John Deere GmbH & Co. KG muss eine vollständige aktuelle Liste der gebundenen Konzernmitglieder führen, die here zu finden ist. Er hält sich über alle Aktualisierungen der BCR auf dem Laufenden und pflegt diese ein. Übertragungen von personenbezogenen Daten finden erst dann statt, wenn das neue Mitglied vertraglich an die Bestimmungen der BCR gebunden ist.

14. Publikation

Diese BCR sind öffentlich einsehbar; ein entsprechender Link wird auf den Websites aller gebundenen Konzernmitglieder und für Mitarbeiter im Intranet bereitgestellt. Datensubjekte können eine Kopie dieser BCR per E-Mail an PrivacyManager@JohnDeere.com oder schriftlich unter nachstehender Adresse anfordern:

Kontaktperson für EWR-Länder:

John Deere GmbH & Co KG
Datenschutzbeauftragter
John Deere Str. 70
68163 Mannheim
Deutschland

Kontaktperson für Nicht-EWR-Länder:

Datenschutzbeauftragter
Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben (CGBC)
Deere & Company
One John Deere Place
Moline, Illinois 61265-8089
U.S.A.

15. Schlussbestimmungen

Gültig ab: 25. Mai 2018

Kontakt: Datensubjekte können Fragen und Bedenken in Zusammenhang mit diesen BCR per E-Mail an PrivacyManager@JohnDeere.com oder schriftlich an folgende Adresse richten:

Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben (CGBC)

Kontaktperson für EWR-Länder:

John Deere GmbH & Co KG

Datenschutzbeauftragter

John Deere Str. 70

68163 Mannheim

Deutschland

Kontaktperson für Nicht-EWR-Länder:

Datenschutzbeauftragter

Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben (CGBC)

Deere & Company

One John Deere Place

Moline, Illinois 61265-8089

U.S.A.

Anhang

Liste gebundener Konzernmitglieder – Stand vom 25. Mai 2018

Name of Entity	Address
John Deere Limited	Harby Road, Langar, Nottingham, NG13 9HT, England / UK
Maschinenfabrik Kemper Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	John-Deere-Str. 70, 68163 Mannheim, Germany
SABO-Maschinenfabrik GmbH	Auf dem Hoechsten 22, 51647 Gummersbach, Germany
John Deere Forestry Limited	Ballyknocken, Co. Wicklow, Glenealy, Ireland
ATI Products, Inc.	5100-H W.T. Harris Blvd., Charlotte, NC 28269
Auteq Telemática LTDA.	Rua Hungria, 574, conjuntos 161, 162, 171, 172, e 132, Jardim Europa, São Paulo, Brasil, 01455-000
Banco John Deere S.A.	Rodovia Eng. Ermenio Oliveira Penteado, s/n, km 57,5 Indaiatuba Sap Paulo 13337-300
Deere Credit Services, Inc.	6400 N.W. 86th Street, P.O. Box 6600, Johnston, IA 50131-6600
Deere Credit, Inc.	6400 N.W. 86th Street, P.O. Box 6600, Johnston, IA 50131-6600
Deere Payroll Services, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, Rock Island County, IL 61265
Hagie Manufacturing Company, LLC	721 Central Avenue W, Clarion, Iowa 50525
Industrias John Deere, S.A. de C.V.	Boulevard Diaz Ordaz #500, 66210 Garza Garcia, Nuevo Leon, Mexico
John Deere (China) Investment Co., Ltd.	5th Floor, Tower A, GATEWAY No. 18, Xiaguangli, North Road, East Third Ring, Chaoyang District, Beijing, 100027 China

John Deere (Harbin) Agricultural Machinery Co., Ltd.	Room 1512, No. 368 Changjiang Road, Nangang Jizhong District, Harbin Economic & Technological Development Zone, Harbin, China
John Deere (Jiamusi) Agricultural Machinery Co., Ltd.	No. 1 Lianmeng Road, Jiamusi 154002, Heilongjiang Province, China
John Deere (Ningbo) Agricultural Machinery Co., Ltd.	No. 20-30, No. 2 Building, 1792 Cihainanlu Road, Camel Street, Zhenhai District, Ningbo, 314002, Zhejiang, China
John Deere (Proprietary) Limited	Hughes Extension 47, 38 Oscar Street, Boksburg, Gauteng, 1459 South Africa
John Deere (Tianjin) Company, Limited	No. 89, 13th Avenue, TEDA, 300457, China
John Deere (Tianjin) International Trading Co., Ltd.	Room 112, No. 166 Haibin 11th Road, Tianjin Free Trade Zone, Tianjin, 300456 China
John Deere Agricultural Holdings, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265
John Deere Capital Corporation	6400 N.W. 86th Street, P.O. Box 6600, Credit, Johnston, IA 50313-6600
John Deere Construction & Forestry Company	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265
John Deere Electronic Solutions, Inc.	1750 NDSU Research Park Drive, Fargo, ND 58102
John Deere Finance Lease Co., Ltd.	1st Floor, No. 89, 13th Avenue, TEDA, Tianjin, China 300457
John Deere Financial Chile SpA	623 Alcantara 200, Piso 6, Las Condes, Santiago, Chile
John Deere Financial India Private Limited	Tower XIV, Cybercity, Magarpatta City, Hadapsar, Pune, 411 013, India
John Deere Financial Limited	166 - 170 Magnesium Drive, Crestmead, Queensland, 4132, (P.O. Box 2022 Crestmead, Queensland) Australia

John Deere Financial Mexico, S.A. de C.V. SOFOM, ENR	Boulevard Diaz Ordaz #500 Interior A, Colonia la Leona, San Pedro Garza Garcia, N.L., C.P. 66210, Mexico
John Deere Forestry Group LLC	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265
John Deere GmbH & Co. KG	John-Deere-Str. 70, 68163 Mannheim, Germany 68163, Germany
John Deere India Private Limited	Tower XIV, Cybercity, Magarpatta City, Hadapsar, Pune, 411 013, India
John Deere Limited	166-170 Magnesium Drive, Crestmead, Queensland, 4132, Australia
John Deere Makinalari Limited Şirketi	Aydinevler San. Cad. No: 3 Kat: 4 34854, Kucukyali Maltepe, Istanbul, Turkey 34840, Turkey
John Deere Shared Services, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265
John Deere Warranty, Inc.	400 Cornerstone Drive, Suite 240, Williston, VT 05495
Limited Liability Company John Deere Financial	Letnikovskaya Street, 2, Building 3, Moscow, Russian Federation, 115114
Motores John Deere S.A. de C.V.	Carretera a Mieleras Km. 6.5 s/n, C.P. 27400, Torreon, Coahuila, Mexico
NavCom Technology, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265
Timberjack Corporation	3650 Brookside Parkway, Suite 400, Alpharetta, GA 30022-4426
Vapormatic de Mexico S.A. de C.V.	Acceso V #110-A Nave 5, Desarrollo Montana 2000 Section III 76150, Querteraro, Qro., Mexico
Waratah Forestry Attachments, LLC	375 International Park, Ste 200, Newnan, GA 30265